

**FAQ**

**AKTIONSFONDS FÜR  
PROJEKTE GEGEN  
ANTISEMITISMUS 2026**

**ANTRAG AUF EINE FÖRDERUNG**

**BERLIN**



- **Gemeinnützige Organisationen**
- **Gemeinnützige Stiftungen des öffentlichen Rechts, in Trägerschaft unter Beteiligung des Landes Berlin**
- **Gemeinnützige Körperschaften des öffentlichen Rechts**

<b>Zielgruppe und Ziele der Förderung</b>
<b>Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinnützige Organisationen</li> <li>• Gemeinnützige Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR)</li> <li>• Gemeinnützige Stiftungen des öffentlichen Rechts (SdöR), die in Trägerschaft unter Beteiligung des Landes Berlin sind</li> </ul>
<b>Unsere Einrichtung ist nicht gemeinnützig, wir erhalten aber im Doppelhaushalt 2026/2027 eine Förderung der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ), sind wir damit antragsberechtigt?</b>
Nein. Es sind ausschließlich gemeinnützige Organisationen im Aktionsfonds 2026 antragsberechtigt.
<b>Ist eine Förderung durch SenKultGZ auch für eine gemeinnützige Organisation eine Voraussetzung für die Antragsstellung?</b>
Nein.
<b>Unsere Einrichtung hat eine Förderung durch eine andere Senatsverwaltung als SenKultGZ erhalten. Sind wir damit antragsberechtigt?</b>
Nein. Es sei denn, Sie sind eine gemeinnützige Organisation, gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR), gemeinnützige Stiftung des öffentlichen Rechts (SdöR) die in Trägerschaft unter Beteiligung des Landes Berlin.
<b>Was sind gemeinnützige Organisationen? Wie weise ich die Gemeinnützigkeit meiner Organisation im Rahmen der Antragstellung nach? Welche Unterlagen muss ich zum Nachweis bereithalten und im Online-Antrag hochladen? Welche gemeinnützigen Organisationen gibt es und sind somit antragsberechtigt?</b>
Eine Organisation ist gemeinnützig, wenn sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke erfüllt und ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorliegt (Vorlage Freistellungs- oder Festsetzungsbescheid Finanzamt), keine Gewinnabsichten bestehen und die Voraussetzungen nach § 52 Abgabenordnung (AO) erfüllt sind.

Die Gemeinnützigkeit wird durch einen gültigen Freistellungs- oder Festsetzungsbescheid vom Finanzamt nachgewiesen. Der Bescheid darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Gemeinnützige Organisationen:

Gemeinnütziger eingetragener Verein / e.V.

Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung / gGmbH

Gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen bzw. privaten Rechts / SbR bzw SpR

Gemeinnützige Stiftung des öffentlichen Rechts / SdöR, die in Trägerschaft unter Beteiligung des Landes Berlins ist

Gemeinnützige Körperschaft des öffentlichen Rechts / KdöR

Gemeinnützige Unternehmensgesellschaft /gUG

Gemeinnützige Aktiengesellschaft (gAG)

Eingetragene Genossenschaft / e.G.

**Sind Organisationen antragsberechtigt, die bereits 2024/2025 einen Antrag für den Aktionsfonds zur Unterstützung von Projekten gegen Antisemitismus eingereicht haben?  
Sind Organisationen antragsberechtigt, deren Antrag für den Aktionsfonds gegen Antisemitismus 2024/2025 bereits bewilligt wurde? Kann ich mich noch einmal mit demselben Projekt, derselben Maßnahme bewerben?**

Sie dürfen einen Antrag einreichen sofern ihre Organisationsform gemeinnützig ist und unter die o.g. Organisationsformen fällt.

Sie dürfen sich sowohl mit demselben Projekt oder mit einem neuen Projekt bewerben.

### **Förderfähige Projekte und Maßnahmen**

**Was fördert der Aktionsfonds gegen Antisemitismus? Sind Online-Angebote förderfähig? Werden bestimmte Formate oder Maßnahmen bevorzugt bewilligt? Werden aus allen Förderfeldern gleich viele Vorhaben ausgewählt oder gibt es einen bestimmten Fokus? Können sich Projekte bewerben, die sich neben Antisemitismus gegen weitere Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit richten? Kann in einem Antrag ein Projekt (z.B. im Feld der politischen Bildung) und verschiedene Maßnahmen (z.B. Coaching und Security) miteinander kombiniert werden?**

- Maßnahmen oder Projekte, die der Antisemitismusprävention dienen und/oder die sich explizit und öffentlichkeitswirksam gegen Antisemitismus richten (grundsätzlich förderfähig sind alle denkbaren Formate: Begegnungsformate, Filmprojekte, Kampagnen)
- Vorhaben der politischen Bildung, die sich der Prävention von Antisemitismus widmen Veranstaltungsformate (Einzelveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen), die öffentlich

zugänglich, kostenfrei angeboten werden und öffentlichkeitswirksam sowie explizit der Antisemitismusprävention bzw. dem Engagement gegen Antisemitismus dienen

- Maßnahmen, die dem Monitoring von Entwicklungen und Vorkommnissen im Phänomenbereich Antisemitismus dienen
- Mittel für Schulung / Coaching / Beratung / Awareness-Vorhaben / Mediation / Security - wenn jeweils ein Bezug zum Thema Antisemitismusprävention bzw. Engagement gegen Antisemitismus vorliegt
- Vorhaben der Antisemitismusprävention in sozialen Netzwerken

Die geförderten Projekte und Maßnahmen müssen im Land Berlin umgesetzt werden, bzw. müssen Berlinerinnen und Berlinern bzw. maßgeblich Akteur\*innen, die im Land Berlin ansässig sind, und Berlin zu Gute kommen.

Online-Angebote, bspw. Online-Veranstaltungen, Online-Kampagnen, digitale Plattformen, digitale Archive, etc., sind ebenfalls förderfähig.

Es werden keine Formate oder Maßnahmen bevorzugt bewilligt. Es wird angestrebt, bei gleicher Qualität der Anträge eine ausgewogene Förderung verschiedener Maßnahmen aus den unterschiedlichen Förderfeldern zu berücksichtigen.

Ziel der Förderung sind Vorhaben bzw. Projekte, die sich explizit gegen Antisemitismus richten, bzw. dessen Prävention fördern und unterstützen. Die Antisemitismusprävention muss im Vordergrund stehen.

Eine Kombination verschiedener Maßnahmen ist möglich, solange die Gesamtsumme unterhalb der maximalen Antragssumme i.H.v. 200.000,00 Euro bleibt.

## **Antragstellung**

**Wie erfolgt die Antragstellung? Wann ist die Antragsfrist? Muss ich mich vor der Antragstellung registrieren?**

**Gibt es Informationsveranstaltungen, die bei der Antragstellung unterstützen?**

Die Antragstellung ist ausschließlich über eine digitale Antragsplattform möglich: [www.aktionsfonds-gegen-antisemitismus.berlin](http://www.aktionsfonds-gegen-antisemitismus.berlin).

In der Antragsplattform kann unkompliziert ein Konto mit selbstgewählten Zugangsdaten angelegt werden. Wenn Sie sich in einer der Förderrunden 2024 oder 2025 bereits für den Aktionsfonds auf dieser Plattform registriert haben, können Sie sich jederzeit mit den

gleichen Zugangsdaten wieder einloggen. Ihre Stammdaten müssen Sie erneut eingeben, diese lassen sich nicht aus einem alten Antrag generieren.

Der Antrag kann zwischengespeichert werden. Nach Eingang des Antrags, wird eine Bestätigungsmail versendet. Der Antrag kann danach nicht mehr bearbeitet werden.

Die Antragsfrist läuft vom **20. Mai 2026, 10 Uhr bis zum 05. Juni 2026, 18 Uhr**. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Am 20. Mai 2026 findet von 10-11:30 Uhr eine Online-Infosession statt.

**[Eine Anmeldung ist notwendig!](#)**

Zusätzlich gibt es zwei Online-Sprechstunden, die jeweils am Mittwoch, den 27. Mai und 03. Juni von 10 bis 11.30 Uhr während der Antragsfrist stattfinden. Eine Anmeldung ist nicht notwendig. **[Hier gelangen Sie zu den digitalen Sprechstunden.](#)**

**Welche Dokumente müssen bei der Antragstellung hochgeladen werden? Was muss darüber hinaus angegeben werden?**

**Gemeinnützige Organisationen, gemeinnützige Stiftungen des öffentlichen Rechts, in Trägerschaft unter Beteiligung des Landes Berlin sind und gemeinnützige Körperschaften des öffentlichen Rechts** müssen folgende Anlagen hochladen:

1. Bestätigung der Gemeinnützigkeit (Freistellungs- oder Festsetzungsbescheid, nicht älter als 5 Jahre)
2. Satzung oder Statuten Ihrer Organisation/Einrichtung (Satzung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Förderaufrufs)
3. Aktueller Auszug aus einem einschlägigen Register
4. Scan (Screenshot/Ausdruck nicht älter als 3 Monate) Ihrer Eintragung in der Berliner Transparenzdatenbank
5. Ggfs. Vertretungsvollmacht(en) für die vertretungsberechtigte(n) Person(en)

Halten Sie darüber hinaus Projektname, Projektzeitraum, Projektbeschreibung (insgesamt max. 6500 Zeichen), Kontaktinformationen sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan (direkt im Online-Antragsformular auszufüllen) bereit. Sie müssen zudem Angaben zur Barrierefreiheit und Erfolgskontrolle und zu frauenfördernden Maßnahmen machen, eine Mindestlohnklärung, sowie eine Erklärung zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung abgeben.

### Worauf ist beim Freistellungs- oder Festsetzungsbescheid zu achten?

Ein Freistellungs- oder Festsetzungsbescheid bestätigt die Gemeinnützigkeit für 5 Jahre. Somit können nur Bescheide akzeptiert werden, die **nicht älter als 5 Jahre** sind.

Gemeinnützige Körperschaften des öffentlichen Rechts können über folgendem Link einen Freistellungsbescheid beantragen: <https://service.berlin.de/dienstleistung/328088/>

### Welche Informationen müssen dem Registerauszug zu entnehmen sein? Wann muss ich eine Vertretungsvollmacht hochladen?

Dem Registerauszug muss die Vertretungsregelung zu entnehmen sein und **die vertretungsberechtigte Person(en) muss/müssen namentlich** aus dem Registerauszug hervorgehen.

Sollte eine andere Person, als die im Registerauszug angegeben Person(en), den Antrag einreichen, benötigt diese zusätzlich eine **Vertretungsvollmacht**.

Eine Vertretungsvollmacht muss abgesehen davon nur dann hochgeladen werden, wenn die antragstellende Organisation keinen Registerauszug hat, in dem die vertretungsberechtigte(n) Person(en) namentlich benannt sind oder wenn der Antrag nicht von der/ einer der vertretungsberechtigte(n) Person(en) eingereicht wird.

Wenn die Ansprechperson, die den Antrag einreicht, nicht mit der vertretungsberechtigten Person übereinstimmt, dann muss eine Vertretungsvollmacht für die Ansprechperson von der/den vertretungsberechtigten Person(en) ausgestellt und hochgeladen werden.

### Brauche ich eine Eintragung in die Berliner Transparenzdatenbank? Welche Angaben müssen laut Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Transparenzdatenbank gemacht werden?

Jede juristische Person, die einen Antrag für den Aktionsfonds einreicht, braucht eine Eintragung in der Berliner [Transparenzdatenbank](#) Die Beantragung ist unkompliziert und erfolgt innerhalb kürzester Zeit.

Folgende Angaben müssen laut LHO gemacht werden: Name der Organisation, Anschrift, E-Mail, Sitz, Rechtsform, Gründungsjahr, Satzung/Gesellschaftsvertrag, Datum der Gemeinnützigkeitsbescheinigung, Namen der Entscheidungsträger, Tarifgebundenheit, bzw. Art der Arbeitsverträge.

Die FAQ zur Berliner Transparenzdatenbank sind [hier](#) zu finden.

### **Wie sieht die Projektbeschreibung aus?**

Im Antragsformular werden im Rahmen der Projektbeschreibung folgende Punkte abgefragt:

- Kurzbeschreibung des Projektes oder der Maßnahme (1.500 Zeichen)
- Ziele des Projektes oder der Maßnahme (1.000 Zeichen)
- Konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Projektes (2.000 Zeichen)
- Zielgruppe(n) (1.000 Zeichen)
- Zeitplan (1.000 Zeichen)

Diese sollen begründen, warum Ihr Fördervorhaben und Format geeignet sind, sich wirkungsvoll gegen Antisemitismus zu wenden und/oder die Prävention von Antisemitismus fördern.

### **Können Unterlagen nachgereicht oder Angaben geändert werden?**

Nein. In Ausnahmefällen ist dies während der Antragsfrist begründet möglich. Bitte wenden Sie sich dazu mit der konkreten Anfrage an [antrag@aktionsfonds.berlin](mailto:antrag@aktionsfonds.berlin).

### **Können Organisationen zwei oder mehrere Anträge einreichen?**

Nein. Jedoch können selbstständig für sich arbeitende Einrichtungen derselben Organisation (bspw. SdöR) jeweils einen Antrag stellen.

### **Kann der Online-Antrag auch auf Englisch eingereicht werden?**

Nein. Es liegt in der Verantwortung der Antragsstellenden, den Antrag ggfs. zu übersetzen.

### **Finanzierungsplan**

### **Können Projekte oder Maßnahmen beantragt werden, deren Kosten unter 50.000,00 Euro oder über 200.00,00 Euro liegen?**

Nein.

### **Welche Kosten sind förderfähig? Welche Kosten sind nicht förderfähig?**

Grundsätzlich sind Sachkosten, sowie Honorar- und Personalkosten förderfähig. Beachten Sie dazu zwingend den [Musterfinanzierungsplan](#).

Bauliche Maßnahmen und Pauschalen sind nicht förderfähig. Kosten für Catering sind nicht förderfähig. Vorhaben, die bereits für denselben Zweck durch eine andere Stelle gefördert werden (Doppelförderung) sind ausgeschlossen. Ko-Finanzierungen sind ausgeschlossen. Recherchereisen sind ausgeschlossen. Stipendien sind ausgeschlossen. Verstärkungsmittel für bereits laufende Projekte sind ausgeschlossen.

### **Muss der Finanzierungsplan direkt im Online-Antragsformular ausgefüllt werden oder gibt es eine Vorlage, die ich hochladen muss? Gibt es eine Hilfestellung für den Finanzierungsplan? Worauf sollte bei der Erstellung des Finanzierungsplans geachtet werden?**

Bei der Antragstellung müssen alle Finanzposten in dem Antragsformular eingetragen werden. Es ist nicht möglich eine Exceldatei oder dergleichen hochzuladen. Bei einer überjährigen Projektlaufzeit müssen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 getrennte Finanzierungspläne eingetragen werden.

Die maximal Antragssumme der Förderung beträgt 200.000 Euro.

Das Projekt kann auch nur für das Jahr 2026 beantragt werden, eine Überjährigkeit ist nicht zwingend nötig.

Bitte beachten Sie zwingend den [Musterfinanzierungsplan](#), in dem förderfähige Beispiel-Kosten aufgeführt sind.

Alle im Finanzierungsplan aufgeführten Kosten müssen sich in der Projektbeschreibung wiederfinden und andersherum.

Alle Summen müssen sich aus der „Beschreibung der Position“ errechnen lassen. Bitte geben Sie die Zusammensetzung der Summen so detailliert wie möglich an, sonst kann der Eindruck einer Pauschale entstehen.

### **Doppelförderung: Welche Förderungen schließen sich aus?**

Es darf keine Doppelförderung geben. Maßnahmen oder Anschaffungen, die bereits durch einen weiteren öffentlichen oder privaten Fördermittelgeber finanziert wurden oder werden, werden im Rahmen der Antragstellung nicht berücksichtigt und sind von der Förderung ausgeschlossen.

### Sind Eigenmittel einzubringen? Welche Eigenmittel?

Da es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung handelt, **müssen Eigenmittel in angemessener Höhe eingebracht werden**. Eigenmittel sind bspw. Eigenkapital, Mitgliedsbeiträge oder nicht zweckgebundene Spenden. Drittmittel sind als Eigenmittel ausgeschlossen. Sie können keine Sachleistungen einbringen oder bestimmte Kostenstellen übernehmen.

Eigenmittel sind alle Geldbeträge, die aus dem eigenen Geldvermögen stammen und die zur Finanzierung der Maßnahme eingesetzt werden. Dazu zählen bspw. privates Vermögen, Unternehmensmittel oder Mitgliedsbeiträge. Darüber hinaus können auch zweckfreie Spenden eingesetzt werden. Soweit Sie über keine eigenen Mittel verfügen, kann überlegt werden, eine Spendendose bei Veranstaltungen oder an anderen im Rahmen des geplanten Vorhabens sinnvoll erscheinenden Gelegenheiten aufzustellen und einen minimalen Betrag als Prognose einzubringen.

### Was ist der Unterschied zwischen Personal- und Sachkosten?

Jegliche Leistung, die von Menschen erbracht wird, wie zum Beispiel Grafikdesign oder Buchhaltung sind Personalkosten.

### Was ist der Unterschied zwischen Personalkosten (Löhnen & Gehältern) und Honoraren?

Bei Personalkosten (Löhne und Gehälter) sind alle festangestellten Mitarbeitenden anzugeben.

Bei Honoraren sind alle Kosten für nicht festangestellte, also freie Mitarbeitende oder Dienstleistende, die nur für eine bestimmte Aufgabe beauftragt werden, anzugeben.

### Worauf muss bei der Angabe der Löhne und Gehälter geachtet werden?

Bitte geben Sie immer das Monatsgehalt (entsprechend der Stundenzahl, diese bitte ebenfalls angeben) und die Dauer der Anstellung an. Der Betrag muss sich aus der Multiplikation des Monatsgehalts und der Dauer ergeben. Falls Sonderzahlungen oder Lohnnebenkosten anfallen, geben Sie diese bitte ebenfalls an der Stelle an.

Bitte geben Sie eine vergleichbare Eingruppierung in den TV-L an und beachten Sie das Besserstellungsverbot.

### Worauf muss bei der Angabe der Honorare geachtet werden?

Bitte geben Sie die Honorare immer mit dem Stunden-/Tagessatz und der der Anzahl der beauftragten Stunden/Tage an. Der Betrag muss sich aus der Multiplikation der beiden ergeben. Bitte beachten Sie, dass bei vielen Maßnahmen, z.B. Flyer, sowohl Personal- oder Honorarkosten (z.B. Grafiker\*in, Redakteur\*in) als auch Sachkosten (Druck, Vertrieb) anfallen.

Orientierungshilfen für Honoraruntergrenzen sind hier zu finden:

<https://www.kreativkultur.berlin/de/infothek/honoraruntergrenzen>

<https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/honvsoz-571928.php>

<https://www.kulturrat.de/wp-content/uploads/2025/06/Honorarempfehlungen.pdf>

### Ist die Angabe von Pauschalen im Kosten- und Finanzierungsplan gestattet?

Nein, **Pauschalen wie z.B. Kommunikation 5.000,00 € oder Technik 3.000,00 € oder Security 2.000,00 € oder Filmabend 1.500,00 € sind nicht förderfähig.** Sämtliche Ausgaben müssen unter Beachtung von Sachkosten sowie Personal-/ Honorarkosten konkret beziffert werden.

### Was ist unter „Sonstige Abgaben“ zu vermerken?

Bitte geben Sie hier nur Beiträge zu Berufsgenossenschaften, KSK oder GEMA an. Kosten wie Versicherungen, Lizenzen u. Ä. sind unter „Administration und sonstige betriebliche Ausgaben“ anzugeben.

### Sind Reisekosten förderfähig?

Nein. Reisekosten sind nicht förderfähig, es sei denn, es handelt sich um einen Besuch einer Gedenkstätte oder die begründete Anreise von Referent\*innen und Moderator\*innen. Recherchereisen sind nicht förderfähig.

### Sind Raummieten förderfähig?

Ja. Mieten sind förderfähig. Wenn für die Umsetzung des geplanten Projektes Räumlichkeiten angemietet werden sollen (z.B. für Proben, Tagungen, Theateraufführungen), dann sind diese Kosten förderfähig. Wenn die Miete der

Räumlichkeiten der antragstellenden Organisation (z.B. Büro) über den Aktionsfonds finanziert werden sollen, dann darf nur prozentual der Teil der Räumlichkeiten, die tatsächlich für das vom Aktionsfonds finanzierte Projekt genutzt werden, abgerechnet werden. Die Miete für die Räumlichkeiten sind förderfähig, sofern sich diese in Berlin befinden, ausgenommen davon sind Gedenkstätten.

**Ist die Anschaffung von technischen Geräten förderfähig? Sind bauliche Maßnahmen förderfähig und was sind bauliche Maßnahmen?**

Grundsätzlich nein, es sei denn die projektbezogene Nutzung durch die Miete eines Gerätes ist teurer als dessen Anschaffung bzw. ist das Gerät nicht anmietbar.

Bauliche Maßnahmen sind nicht förderfähig. Unter baulichen Maßnahmen ist zu verstehen: Die Errichtung neuer Gebäude und bauliche Veränderung an bestehenden Gebäuden (bspw. Einbau von Sicherheitsfenstern oder Türen), sowie Maßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, und gegenständliche Eingriffe, die nachhaltig einen neuen Zustand schaffen.

**Muss ich ein gesondertes Projektkonto haben?**

Ja. Grundsätzlich muss für den Erhalt der Fördermittel ein gesondert einzurichtendes Projektkonto angegeben werden. Die Kontoführungsgebühren können als Sachkosten abgerechnet werden. Alternativ kann eine externe Buchhaltung beauftragt oder eine Software verwendet werden, die klarstellt, wie die projektbezogenen Mittel über eine eigene Kostenstelle verwaltet wurden.

**Förderzeitraum**

**Von wann bis wann ist der Förderzeitraum?**

Der maximale Förderzeitraum ist vom **17. August 2026 bis 31. Dezember 2027**. Es kann auch ein kürzerer Projektzeitraum innerhalb dieses Förderzeitraumes beantragt werden.

**Darf das beantragte Projekt oder die Maßnahme bereits begonnen haben?**

Nein. Es dürfen noch keine Verbindlichkeiten (Verträge, Reservierungen, Ausgaben, etc.) getätigt worden sein. Auch ist die Fortführung einer bereits begonnenen Maßnahme ausgeschlossen.

**Kann das Projekt auch bis ins Jahr 2027 laufen?**

Ja. Eine überjährige Förderung ist möglich. Das Projekt darf maximal bis zum 31.12.2027 laufen.

**Wann bekomme ich die Förderentscheidung mitgeteilt? Wann kann ich -bei Bewilligung- über Mittel verfügen und mein Projekt beginnen? Ist nach Zusage der Förderung ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich?**

Die Bescheide werden voraussichtlich ab Anfang August 2026 versendet.

Der Projektstart ist ab dem 17. August 2026 möglich. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich.

**Können Rechnungen auch noch in 2027 gestellt und/oder bezahlt werden? Bis zu welchem Zeitpunkt?**

Die Projektmittel müssen innerhalb des Durchführungszeitraums verwendet werden. Die Frist zur Verausgabung der Mittel orientiert sich gleichwohl am getätigten Mittelabruf, d.h. konkret, dass Mittel innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verwendet werden müssen. Die Fristen für die Mittelverausgabung im Rahmen der Projektfinanzierung sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Landeshaushaltsordnung (LHO) geregelt.

## Auswahl förderfähiger Projekte und Maßnahmen

### Wer entscheidet über die Auswahl der förderfähigen Projekte und Maßnahmen? Wie ist die Jury besetzt?

Eingereichte Anträge werden von der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zunächst auf ihre Förderfähigkeit geprüft. Es werden dabei nur solche Anträge berücksichtigt, die die Förderkriterien erfüllen und vollständig sind.

Die Auswahl der zu fördernden Anträge erfolgt durch die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt unter Hinzuziehen der Bewertung einer Jury.

Die Jury ist interdisziplinär unter Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure mit Expertise im Bereich Antisemitismusprävention bzw. im Bereich Engagement gegen Antisemitismus zusammengesetzt.